Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 49 (1987)

Heft: 4

Rubrik: LT-Aktuell

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bucher-Holding übernimmt Huard

sda. Die in Frankreich ansässige Kuhn SA, Saverne, eine Tochtergesellschaft der Bucher Holding AG, Niederweningen ZH, übernimmt die französische Landmaschinenfirma Huard in Chateaubriant.

Die übernommene Firma soll – vorbehältlich aller behördlicher Genehmigungen – als neue Gesellschaft Huard SA mit einem Kapital von 20 Mio. französischen Franc (Fr.) ausgestattet werden. Von den 500 Beschäftigten können 470 weiterarbeiten, falls die Stadt Chateaubriant gewisse ihr gehörende und von Huard genutzte Gebäude für vier Jahre mietfrei zur Ver-

fügung stellt. Huard erzielte 1986 einen Umsatz von 270 Mio. fFr. (68 Mio. Franken). Der Umsatz der Kuhn SA beziffert sich auf fast 800 Mio. fFr.

Zum Geschäftsjahr 1986 der gesamten Bucher-Gruppe führte Hauser aus, dass der Vorjahresumsatz im bisherigen Konsolidierungskreis bestenfalls erreicht werde. Ein Umsatzwachstum ergibt sich allerdings durch die 1986 erfolgte Übernahme des französischen Traubenpressenherstellers Construction Méca-Métalliques Chalonnaises (CMMC) durch die Bucher-Guyer AG, Niederweningen. CMMC erzielt einen Umsatz von 130 Mio.

Treibstoffzollgelder für den öffentlichen Verkehr

Der Bundesrat rechnet mit der Änderung der Zweckbindung für die Treibstoffzollgelder in zehn bis zwölf Jahren

(frs.) In zehn bis zwölf Jahren werden die Einnahmen aus Treibstoffzollgeldern auch zur Finanzierung des öffentlichen Verkehrs verwendet, vorausgesetzt, dass die Verfassungsartikel für eine koordinierte Verkehrspolitik KVP in Kraft treten. Diese Prognose kann gestellt werden gestützt auf ein Schreiben des Bundesrates an den Schweizerischen Strassenverkehrsverband FRS. Denn auf eine entsprechende Anfrage der FRS hin schliesst der Bundesrat nicht aus, dass er nach der Verankerung der KVP in der Bundesverfassung die Zweckbindung für die Treibstoffgelder zugunsten des öffentlichen Verkehrs ändern will.

KVP-Verfassungsvorlage sieht in Artikel 37 Absatz 3 nach übereinstimmendem Beschluss von National- und Ständerat vor. dass der Bund künftig Treibstoffgelder vorübergehend auch für Zwecke des öffentlichen Verkehrs verwenden kann. Voraussetzung dazu ist ein entsprechender Erlass auf Gesetzesstufe. Die KVP verzichtet somit auf die ausschliessliche Zweckbindung der Benzingelder für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr und überlässt es dem Gesetzgeber, die Verwendung der Treibstoffgelder auch für Belange des öffentlichen Verkehrs auszudehnen. Eine solche Zweckänderung wäre jederzeit möglich, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele der Gesamtverkehrspolitik notwendig ist.

Die FRS vertritt seit jeher die Auffassung, dass der Ausbau, die Förderung und der Betrieb des öffentlichen Verkehrs Aufgaben des allgemeinen Bundeshaushaltes sind und die entsprechenden Aufwendungen daher über diesen finanziert werden müssen. Die Absichtserklärung des Bundesrates als solche muss die Antwort des Bundesrates gewertet werden zur bevorstehenden Änderung der Zweckbindung der Treibstoffgelder bestärkt die FRS in ihrer Haltung, die KVP-Verfassungsbestimmungen in der heute vorliegenden Fassung abzulehnen und sie in der Volksabstimmung zu bekämpfen.

Eine Verfassungsänderung im Rahmen der KVP ist umso weniger notwendig, als mit der Schaffung des Treibstoffzollund Strassenfinanzierungsartikels 36ter der Bundesverfassung vor vier Jahren eine Zweckerweiterung in Richtung Umweltschutz und öffentlicher Verkehr vorgenommen worden ist.

Im weiteren bestätigte der Bundesrat gegenüber der FRS, dass für die Vorfinanzierung der SBB-Infrastruktur im Zusammenhang mit dem Projekt «Bahn 2000» die Mittelbeschaffung auf dem Anleihensweg und somit über den allgemeinen Bundeshaushalt erfolgen wird. Die damit verbundene Verschuldung des Bundes wird den politischen Druck verstärken, zur Tilgung Treibstoffzollerträge zu verwenden.